

Josef Mehl

Winibaldstraße 25 \* 82515 Wolfratshausen

---

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

22. Mai 2015

### **Hier Antrag auf Entzug der Approbation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund nicht akzeptabler Verhaltensweisen eines gewissen Dr. Bernd Gessinger, der Kreisklinik Wolfratshausen GmbH, Moosbauerweg 5., 82515 Wolfratshausen, ist es meine bürgerliche Pflicht, diesen begründeten Schriftsatz an die Regierung von Oberbayern einzureichen, insbesondere um weitere Menschen vor einem „Dr. Bernd Gessinger“ geschützt zu wissen, **mit dem Antrag:**

1. Wegen der durch Dr. Bernd Gessinger einer Frau Marianna Schlosser am 23.10.2011 bewusst falsch attestierten „Diagnose“ siehe Anlage 1, darüber hinaus wegen dessen ihr **gegen Gebühr** am 27.10.2011 ebenso bewusst falsch erstellten „Bescheinigung“ samt erneut bewusst falsch attestierten „Diagnose“ – siehe Anlage 2, ist dem Herrn Dr. Bernd Gessinger, aufgrund seiner Unzuverlässigkeit und Unwürdigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesärzteordnung – BÄO), die Approbation gemäß § 5 Abs. 2 BÄO zu entziehen.

#### Begründung:

Wissentlich der Tatsache, dass eine gewisse Frau Marianna Schlosser die ihr mit „Diagnose“ am 23.10.2011, darüber hinaus die ihr zudem mit „Bescheinigung“ samt erneuten „Diagnose“ am 27.10.2011 attestierten wohl sehr schweren vielfachen Körperverletzungen **nicht** hatte, hat Dr. Bernd Gessinger am 23.10.2011 – siehe Anlage 1, die mehr als nur hirnrissig aufgestellten Behauptungen auch noch **unterschrieben** zu Papier gebracht, Zitat:

*„Patientin wurde heute um ca. 12:30 von Ihrem Ex-Freund geschlagen.“,*

um mich, der mich bis dahin gar nicht kannte, durch übelste Nachreden verleumdet, geschädigt, strafrechtlich angeklagt und zivilrechtlich verklagt zu wissen.

Allein diese seine nicht akzeptablen Verhaltensweisen erfüllen die Straftatbestände der §§ 185, 186, 187, 267 StGB.

Erschwerend hinzu kommt die Tatsache, dass er wider besseres Wissen der Frau Schlosser – dies ohne sie jemals geröntgt, operiert noch verbunden zu haben – mit seiner „Diagnose“ vom 23.10.2011 (darüber hinaus auch mit seiner „Bescheinigung“ samt erneuter „Diagnose“ vom 27.10.2011 auch noch gegen Gebühr) unterschrieben attestiert hat – siehe Anlage 1,

Zitat:

*„Fraktur des Jochbeins und des Oberkiefers R (S02.4)*

*Zerquetschung der Schulter und des Oberarms L (S47)*

**Therapie:**

*Voltaren dispers 1-1-1, Pantozol 40 0-0-1, Kühlung empfohlen“*

Mit Verschulden der weitreichenden Folgen, dass ich in Folge auf Grund dieser o.g. Faust dicken Lügen eines gewissen „Dr. Bernd Gessinger“ strafrechtlich angeklagt, darüber hinaus auch noch zivilrechtlich auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verklagt werden konnte, was tatsächlich geschehen ist. Was kein Wunder ist, da die in Führungsverantwortung stehende StA-München II den § 160 II StPO wider besseres Wissen missachtet und dadurch nicht zu meiner Entlastung ermittelt hat. So dass ich in Folge all dessen zu einer rechtswidrigen sehr hohen Geldstrafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt wurde.

Dies, obwohl ich eine Frau Schlosser am 23.10.2011 weder angefasst noch die ihr durch den sog. „Dr. Bernd Gesinnger“ attestieren Körperverletzungen jemals zugefügt habe.

Da ich diese mir rechtswidrig aufgebrummte Geldstrafe auf Grund unverschuldeter Arbeitslosigkeit nicht zahlen konnte, habe ich im Juli 2013 zu dem sog. „Dr. Bernd Gessinger“ tel. Kontakt aufgenommen, um ihn zu bitten mir bei der Strafzahlung behilflich zu sein. Im Rahmen dieses geführten Telefons erklärte und drohte dieser sog. „Dr. Bernd Gessinger“: ich solle ihn „nicht belästigen“; schon sein „Vater war ein hervorragender Chirurg“; bei „erneuter Belästigung“ würde er „sofort die Polizei rufen“.

Auf Grund der o.a. Tatsachen ist dem „Dr. Bernd Gessinger“ die Approbation zu entziehen, da er, so nicht nur meine Meinung, im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BÄO unzuverlässig zudem auch unwürdig ist, weil er nach seiner Gesamtpersönlichkeit keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Berufsausübung bietet, und/oder weil er durch seine nicht akzeptablen Verhaltensweisen das zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ansehen und Vertrauen nicht besitzt.

Dass eine Frau Marianna Schlosser die ihr mit Diagnose am 23.10.2011 durch einen gewissen Dr. Bernd Gessinger attestierten wohl sehr schweren vielfachen Körperverletzungen **niemals hatte**, das wird Ihnen: der Herr Dr. Bernd Gessinger und auch Frau Marianna Schlosser selbst bestätigen.

Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mehl

Anlage:

1. Schriftlich attestierte „Diagnose“ vom 23.10.2011 – in Kopie
2. Schriftliche „Bescheinigung“ samt erneut attestierter „Diagnose“ vom 27.10.2011 – in Kopie